

1. Änderungssatzung

zur

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neuburg- Schrobenhausen vom 15.12.2020

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes zur Gebührensatzung vom 15.12.2020 folgende

Änderungssatzung

§ 1

Änderung

1. § 4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

§ 4 Gebührensatz

(12) Eine gewichtsbezogene Abrechnung kann nur erfolgen, wenn das ermittelte Nettogewicht mindestens 200 kg beträgt (Mindestlast der Waage). Unterschreitet das ermittelte Nettogewicht die Mindestlast von 200 kg, erfolgt die Abrechnung über eine Pauschalgebühr. Die Pauschalgebühr beträgt für die Anlieferung von

- Bauschutt	16,00 €
- Wurzelstöcken	25,00 €
- Altholz aus dem Außenbereich	50,00 €
- sonstigen brennbaren Abfällen	50,00 €

2. Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Grund- und Leistungsgebühr mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung und Gebührentatbestandsverwirklichung (Benutzung), für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern. Abweichend davon entsteht die Gebührenschuld ab dem Tag der Anmeldung von Gefäßen,

wenn zwischen An- und Abmeldung weniger als 1 Monat liegt. Auch in diesem Fall gilt der angefangene Kalendermonat als voller Monat.

§ 2

Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der ursprünglichen Gebührensatzung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 13.10.2025

Peter von der Grün
Landrat